



Aktiengesellschaften, vereinfachte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vereinfachte Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Europäische Gesellschaften können dieses Formular nicht verwenden, sondern müssen die Steuererklärung online über MyGuichet.lu einreichen.

Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuererklärung für Körperschaften (IR, IC2020/ IF2021)

Allgemeine Informationen

G0010	Bezeichnung des Steuerpflichtigen	
G0020	Aktennummer	
G0050	Rechtsform	
G0030	Handelsregisternummer	
G0040	Die Handelsregisternummer ist nicht verfügbar	<input type="checkbox"/>
G0045	Datum der Hinterlegung der Bilanz im Registre de commerce et des sociétés	

Falls keine Bilanz hinterlegt wurde, ist eine Kopie als Anlage beizufügen

G0060	Börsennotierte Gesellschaft	<input type="checkbox"/>
G0065	Religiöse Ordensgemeinschaft	<input type="checkbox"/>
G0066	Religiöse Vereinigung	<input type="checkbox"/>
G0070	Gegenstand des Unternehmens	
G0080	Veranlagungsstelle	
G0090	Berichtigende Erklärung	<input type="checkbox"/>

Andere Informationen

G0095	Vorherige Bezeichnung und Rechtsform (nach einer Änderung der Rechtsform)	
G0100	Vorherige Aktennummer (nach einer Änderung der Rechtsform)	
G0105	Andere Informationen	



Aktennummer										
Vordruck 500										Jahr: 2020

Spezifische steuerliche Bestimmungen

Regime der steuerlichen Integration

G2000 Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschafts einer steuerlichen Integration angehört (Artikel 164bis L.I.R.) ? Ja Nein

G2010 Datum des Antrags zum Beitritt

G2020 Der Antrag zum Beitritt zur steuerlichen Integration wurde bei folgender Veranlagungsstelle eingereicht

G2025 Hat die steuerliche Organschaft die Anwendung von Artikel 164bis, Absatz 17 L.I.R. beantragt ? Ja Nein

G2030 Der Steuerpflichtige ist

	integrierende Muttergesellschaft	<input type="checkbox"/>
	integrierende Tochtergesellschaft	<input type="checkbox"/>
	integrierte Gesellschaft	<input type="checkbox"/>

Bezeichnung der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft

G2080 Name der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft

G2090 Aktennummer

G2040 Diese Erklärung beinhaltet die steuerlichen Resultate der Gesellschaften die der steuerlichen Integration angehören Ja Nein

Bezeichnung der integrierten Gesellschaften

	<u>Name der integrierten Gesellschaft</u>	<u>Aktennummer</u>	<u>Finanzunternehmen im Sinne von dem Artikel 168bis, Absatz 1, Nummer 7 L.I.R.</u>
G2070			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>



Hybride Gestaltungen (Artikel 168ter L.I.R.)

Währung

Euro

G2450 Beträge welcher der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2020 abgezogen hat im Rahmen von Zahlungen oder Verlusten in Bezug auf eine oder mehrere hybride Gestaltungen zwischen dem Steuerpflichtigen und einer oder mehreren Parteien eines anderes Mitgliedstaates.

Diese Bestimmung gilt für abweichende Wirtschaftsjahre, die nach dem 1. Januar 2019 begannen und vor dem 31. Dezember 2019 oder im Jahr 2020 endeten.

G2460 Beträge welcher der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2020 abgezogen hat im Rahmen von Zahlungen oder Verlusten in Bezug auf die Geschäftsbeziehungen oder die finanziellen Beziehungen des Steuerpflichtigen mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von dem Artikel 168ter, Absatz 1 L.I.R. welche in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind.

Diese Bestimmung gilt für abweichende Wirtschaftsjahre, die nach dem 1. Januar 2019 begannen und vor dem 31. Dezember 2019 oder im Jahr 2020 endeten.

G2600 Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2020 Beträge abgezogen welche zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung geführt haben

G2605 a. Im Rahmen von Zahlungen *

G2610 i. Bezüglich eines hybriden Finanzinstruments gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2 L.I.R., Buchstabe a)é welches nicht alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllt ?

Ja Nein

G2615 ii. An einen hybriden Organismus bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe b) L.I.R. ?

Ja Nein

G2620 iii. An einen Organismus mit einer oder mehreren Betriebsstätten bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe c) L.I.R. ?

Ja Nein

G2625 iv. An eine unberücksichtigte Betriebsstätte bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe d) L.I.R. ?

Ja Nein

G2630 v. Von einem hybriden Organismus bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter L.I.R. ?

Ja Nein

G2640 b. Im Rahmen von fiktiven Zahlungen zwischen dem Hauptsitz und einer Betriebsstätte oder zwischen zwei Betriebsstätten bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe f) L.I.R. ?

Ja Nein



I. Ansässige Körperschaften

Teilhaber

G1000

Anzahl der Inhaber von Aktien oder Anteilen deren Beteiligung von mindestens 10% am Abschlussstag des Wirtschaftsjahres beträgt

G1400

Hatten andere Inhaber von Aktien oder Anteilen, im Laufe des Jahres, eine Beteiligung von mindestens 10% ?

Ja

Nein

Gegebenenfalls ist die Anlage "Teilhaber" beizufügen (eine Anlage pro Teilhaber)

Betriebstätten

Betriebsstätten im Inland

G0760

Gemeinde des Sitzes (Stand zum Schluss des Wirtschaftsjahres)

G0770

Hatte das Unternehmen Betriebsstätten auf dem Gebiet anderer Gemeinden ?

Ja

Nein

G0780

Wurde der Sitz im Laufe des Jahres auf das Gebiet einer anderen Gemeinde verlegt ?

Ja

Nein

G0790

Befand sich der Sitz im Laufe des Jahres auf dem Gebiet einer interkommunalen Gewerbezone ?

Ja

Nein

G0800

Name der interkommunalen Gewerbezone in welcher sich der Sitz befindet oder befand

Bei Zerlegung der Gewerbesteuer auf mehrere Gemeinden kann der endgültige Zerlegungsschlüssel mittels Anlage 999 angemeldet werden, wenn er vom Schlüssel abweicht der am Anfang des Steuerjahres mitgeteilt wurde

Betriebsstätten außerhalb des Großherzogtums Luxemburg

G0870

Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2020 eine oder mehrere Betriebsstätten außerhalb des Großherzogtums Luxemburg gehabt?

Ja

Nein

G0880

In welchem Staat oder in welchen Staaten ?

G2360

Hat der Steuerpflichtige im Jahr 2020 eine Betriebsstätte gehabt, die Forschung und Entwicklung betreibt, und in einem Staat des europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb Luxemburgs ansässig ist ?

Ja

Nein

G2370

In welchem Staat oder in welchen Staaten ?



Körperschaftsteuer - Gewinn aus Gewerbebetrieb, Hinzurechnungen und Abzüge

Gewinn aus Gewerbebetrieb **Währung** **Euro**

R0010
0010 Gewinn gemäß Handelsbilanz

R0020
0020 Gewinn gemäß Steuerbilanz (gemäß beigelegter Erläuterung
laut Steuerbilanz)

Nicht abzugsfähige Beträge hinzurechnen, soweit sie den Bilanzgewinn gemindert haben oder steuerpflichtige Beträge, soweit sie nicht im Bilanzgewinn inbegriffen sind

R0030
0030 Unzulässige oder zu hohe Absetzung für Abnutzung und für
Substanzverringerung

R0040
0040 Unzulässige Teilwertabschreibungen oder Rückstellungen

R0050
1000 Zuführungen zu Reserven (gemäß beigefügter Erläuterung)

R0060
1010 Verdeckte Gewinnausschüttungen

R0070
1030 Vergütungen an Verwalter

R0075
Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0230
Einzubeziehende Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0240
Zwischensumme (R0075 + R0230)

R0077
Einzubeziehende Nettoeinkünfte von beherrschten
ausländischen Unternehmen gemäß Artikel 164ter L.I.R. (laut
beigefügter Erläuterung) (gemäß beigefügter Erläuterung)

R0080
1040 Strafen im Sinne von Artikel 12 Nr 4 L.I.R.

R0100
Luxemburgische Kapitalertragsteuer (gemäß beigefügter
Erläuterung)

R0110
1060 Ausländische Ertragsteuer

R0120
1080 Steuerabzug auf Tantiemen

R0220
1190 Ausgaben zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen
Zwecken, Spenden im Sinne von Artikel 109, Abs. 1 Nr 3
L.I.R. einbegriffen



Nicht abzugsfähige Steuern

Währung

Euro

R0130 1090	Körperschaftsteuer		
R0140 1100	Kapitalertragsteuer		
R0150 1110	Vermögensteuer		
R0160 1240	Gewerbesteuer		
R0170 1130	Nicht abzugsfähige ausländische Steuern (einschließlich der nicht abzugsfähigen Steuern gemäß Artikel 168ter, Absatz 5 L.I.R.)		
R0180 1140	Zinsen wegen verspäteter Zahlung, die sich auf die oben genannten Steuern beziehen		
R0190 1145	Andere nicht abzugsfähige Steuern		
R0250			
R0250			
R0250			

Ausländische Verluste aus einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat

R0200 1150	Verlust aus einer Betriebsstätte, die in einem Staat gelegen ist, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)		
R0210 1160	Verlust auf ausländischen Gütern aus einem Staat, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)		

Zu befreiende Beträge soweit sie im Bilanzgewinn enthalten sind und andere abzuziehende Beträge

R1000	Steuerfreie Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen soweit die Zahlung der Einkünfte nicht zu einem Abzug beim Zahler der Einkünfte im Rahmen eines hybriden Finanzinstrumentes gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R.) geführt hat, es sei denn dieses hybride Finanzinstrument würde alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllen		
R1010	- Betriebsausgaben, die mit diesen Beteiligungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen		
R1020	Zwischensumme (R1000 + R1010)		

Erläuterung der Einkünfte und der Betriebsausgaben, die mit diesen Beteiligungen im Zusammenhang stehen sind mittels Vordruck 506a anzugeben



Aktennummer									
Vordruck 500									Jahr: 2020

	Währung	Euro
R1030	Steuerfreie Einkünfte gemäß Artikel 115, Nummer 15a L.I.R. soweit die Zahlung der Einkünfte nicht zu einem Abzug beim Zahler der Einkünfte im Rahmen eines hybriden Finanzinstrumentes gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. geführt hat, es sei denn dieses hybride Finanzinstrument würde alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllen	
R1040	- Betriebsausgaben, die mit diesen Einkünften in Zusammenhang stehen	
R1050	Zwischensumme	

Erläuterung der steuerfreien Einkünfte nach Artikel 115 Nr 15a L.I.R. gemäß beigefügter Anlage

Andere abzuziehende Beträge

R1060 1670	Änderung der Absetzung für Abnutzung
---------------	--------------------------------------

Gewährte Mietminderungen

R1900	Abschlag für gewährte Mietminderungen in Bezug auf die Covid-19 Krise (Anlage 191 ist beizufügen)
-------	---

Entschädigungen und Hilfen mit Bezug auf die Covid-19 Pandemie

R1910	Steuerbefreiter Betrag der gewährten Entschädigungen und Hilfen in Bezug auf die Covid-19 Pandemie
-------	--

Zu befreiende Beträge gemäß Artikel 164ter L.I.R. soweit sie in den Nettoeinkünften von vorherigen Wirtschaftsjahren enthalten sind

Gewinnausschüttungen eines beherrschten ausländischen Unternehmens welche gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 6 L.I.R. steuerbefreit sind

R1260-1

R1260-2

R1260-3

R1260

Summe

Steuerbefreite Wertsteigerung gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 7 L.I.R.

R1270-1

R1270-2

R1270-3

R1270

Summe

R1280

Zwischensumme (R1260 + R1270)



Aktennummer									
Vordruck 500									Jahr: 2020

Währung Euro

Nicht abzugsfähige Steuern, die als Erträge gebucht wurden

- R1070 Körperschaftsteuer

- R1080 Steuerabzug vom Kapitalertrag

- R1090 Vermögensteuer

- R1100 Gewerbesteuer

- R1110 Sonstige nicht abzugsfähige Steuern

Ausländische Gewinne oder andere Einkünfte aus einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat

- R1120 1730 Gewinn aus einer Betriebsstätte, die in einem Staat gelegen ist, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)

- R1130 Sonstige in Luxemburg steuerfreie Erträge auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommen (gemäß beigefügter Erläuterung)

Zu befreiende oder abzuziehende Beträge in Zusammenhang mit Rechten am geistigen Eigentum

- R1200 Steuerfreier oder abzuziehender Anteil gemäß Artikel 50bis L.I.R.

- R1210 Steuerfreier Anteil gemäß Artikel 50ter L.I.R.

Gegebenenfalls ist der Vordruck 750 und/oder der Vordruck 760 beizufügen

- R1250 7020

- R1250 7020

- R1250 7020

Überschüssige Fremdkapitalkosten (Artikel 168bis L.I.R.)

- R7690 Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten

- R7685 Abzugsfähige vorgetragene überschüssige Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

- R1300 Zwischensumme



Körperschaftsteuer - Auf den Steuerbetrag anzurechnende Beträge

Euro

Steuerzugschrift für Investitionen

R4100 Steuerzugschrift für Investitionen (Vortrag der Zeile 91 des Vordrucks 800)

R4120 Steuerzugschrift für den Kauf von Software (Vortrag der Zeile 92 des Vordrucks 800)

R4130 Summe

R4140 Summe der Erwerbe von Null-Emissionen-Personenkraftwagen in 2020 (Vortrag der Zeile 15 des Vordrucks 800)

R4150 Summe der Erwerbe von Software in 2020 (Vortrag der Zeile 39 des Vordrucks 800)

R4110 Vortrag von vorherigen Wirtschaftsjahren (gemäß beigefügter Erläuterung)

Gegebenenfalls ist der Vordruck 800 beizufügen

Steuerzugschrift für die Einstellung von Arbeitslosen

R4200 Laufendes Jahr

R4210 Vortrag (gemäß beigefügter Erläuterung)

Gegebenenfalls ist die Anlage "Steuerzugschrift für die Einstellung von Arbeitslosen" beizufügen

Steuerzugschrift für die Kosten beruflicher Weiterbildung

R4310 Übertrag (gemäß beigefügter Erläuterung)

Steuerzugschrift für Investitionen in Risikokapital

R0840 Steuerzugschrift für Investitionen in Risikokapital



Gewerbesteuer - Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Hinzurechnungen und Abzüge

Währung Euro

Gewinn

C0010

0010 Der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn des Wirtschaftsjahres

C0020

Beträge, die der Gewerbesteuer nicht unterliegen (gemäß beigefügter Erläuterung)

C0030

Zwischensumme

Beträge hinzurechnen, soweit sie die Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemindert haben

C0110

0230 Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind

C0120

Anteil an Verlusten von Personengesellschaften

C0130

Der auf ausländische Betriebsstätten entfallende Gewerbeverlust

0280

C0140

7010

C0140

7010

Abziehende Beträge, soweit sie in den Einkünften aus Gewerbebetrieb inbegriffen sind

C0200

0430 Anteil an den Gewinnen von Personengesellschaften und Dividenden oder Gewinnanteile aus Beteiligungen von wenigstens 10% an steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften

C0210

Der auf ausländische Betriebsstätten entfallende Teil des Gewerbeertrags

C0215

Nettoeinkünfte, welche gemäß Artikel 164ter L.I.R. in die Summe der Nettoeinkünfte einbezogen wurden, soweit sie im Gewerbeertrag inbegriffen sind

Spenden

C0240

1460 Spenden des Jahres 2020

C0230

1465 Vortrag des Jahres 2019

C0220

1466 Vortrag des Jahres 2018



Aktennummer																				
Vordruck 500																			Jahr: 2020	

Gewerbesteuer - Steuerliche Integration

Währung Euro

Summe der vorgetragenen Betriebsverluste von Wirtschaftsjahren, die der Aufnahme in die steuerliche Organschaft vorangehen

- C0310 Am Anfang des Jahres _____
- C0320 Verwendung des Jahres _____
- C0330 Am Ende des Jahres _____

Übertragene Gewerbeerträge

- C0340 Übertrag der steuerlichen Resultate der integrierten Gesellschaft _____
- C0350 Gewerbeertrag, der dem Gewerbeertrag der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft hinzuzurechnen ist _____

Übertragene Spenden

- C0360 Summe der Spenden, die bei der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft anzurechnen sind _____

Gewerbesteuer - Betriebsverluste

Vorgetragene Betriebsverluste von vorherigen Wirtschaftsjahren (die im Verlauf des Zeitraumes der steuerlichen Integration ausgelöscht wurden)

- C0410 _____



Aktennummer																				
Vordruck 500																		Jahr: 2020		

Vermögensteuer - Betriebsvermögen am 01.01.2021

(betrifft nicht ansässige Körperschaften nicht)

	Steuerpflichtige Vermögenseinheiten und Vermögenseinheiten welche gemäß §§ 60, 60bis und 60ter BewG steuerbefreit sind	Von der luxemburgischen Vermögensteuer durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Vermögenseinheiten
Z0010	Inländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem Einheitswert anzusetzen)	
Z0020	Der Einheitswert wurde nicht für alle Einheiten festgesetzt	<input type="checkbox"/>
Z0030	Ausländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen)	
Z0050 0010	Summe	
Z0070 0020	Gewerbeberechtigungen	
Z0090 0030	Anlagevermögen (ausgenommen Wertpapiere bewertet am 31.12)	
Z0110	Umlaufvermögen	
Z0130	Wertpapiere bewertet am 31.12	
Z0200 6910		
Z0400 0070	- Befreiung der Beteiligung(en) (§60 BewG)	
Z0410 0075	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§60bis BewG)	
Z0415	- Befreiung der Beteiligung(en) (§60 BewG) bewertet am 31.12	
Z0420 0085	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§60ter BewG)	
Z0500	Gesamtes Rohvermögen	



	Steuerpflichtige Vermögenseinheiten und Vermögenseinheiten welche gemäß §§ 60, 60bis und 60ter BewG steuerbefreit sind	Von der luxemburgischen Vermögensteuer durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Vermögenseinheiten
Z0600	Verbindlichkeiten und Rückstellungen	
Z0620	Davon nicht abzugsfähige Verbindlichkeiten (§60, §60bis und §60ter BewG)	
Z0630	Davon Rückstellungen gemäß Artikel 46, Nummer 8 L.I.R.	
Z0750 0060	Zwischensumme der Verbindlichkeiten	
Z0800		
Z0800		
Z0900	Summe der Abzüge	
Z1000 0300	Reinvermögen	
	Antrag auf Ermäßigung der Vermögensteuer durch Eintragung einer besonderen fünfjährigen Rücklage (§ 8a VStG)	
F1200	Verwendung des Steuerjahresgewinns 2020	
F1210	Verwendung freier Rücklagen (bei unzureichendem vorhandenem Gewinn)	
F1230	Betrag der Ermäßigung der Vermögensteuer (1/5 der eingetragenen Rücklage)	

Vermögensteuer - Zusätzliche Frage(n)

Stichtag für die Bewertung von Finanzanlagen ist das Ende des Jahres (31. Dezember 2020) (§ 63 BewG)

Z0001	Wechselkurs am Ende des Wirtschaftsjahres	<input type="checkbox"/>
Z0002	Wechselkurs	



Vermögensteuer - Mindeststeuer

In den Konten (*) des Standardkontenplans aufgezeichnete Beträge (mit Ausnahme des Buchwerts der Posten, deren Besteuerungsrecht ein Staat hat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat)

	Währung	Euro
F1300 1020	Finanzanlagen (23*)	
F1310 1025	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (41*)	
F1320 1030	Wertpapiere (50*)	
F1330 1035	Bank- und Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand (51*)	
F1340 1040	Summe der Posten (23, 41, 50, 51 des Standardkontenplans)	
F1350 1045	Bilanzsumme (des standardisierten Kontenplans)	

Falls personenbezogene Daten bezüglich natürlicher Personen von der Körperschaft übermittelt werden, werden diese von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung (https://impotsdirects.public.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html).

Unterschrift

Wir versichern, daß wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

Der gesetzliche Vertreter (oder einer von ihm beauftragten Person)

_____, den _____